



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. August 1987

Nr. 2589

SELZACH: Aenderung Erschliessungsplan Blatt Nr. 19
Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Erschliessungsplanes im Bereich der Zwischenbrühlgasse (Blatt Nr. 19 der Strassen- und Baulinienpläne) zur Genehmigung.

Die Zwischenbrühlgasse, die im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan der Ortsplanungsrevision als Ringstrasse vorgesehen ist, wird in eine Stichstrasse mit Wendehammer abgeändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Februar bis 8. März 1985. Innert nützlicher Frist gingen zwei Einsprachen ein, welche der Gemeinderat an der Sitzung vom 25. März 1987 ablehnte. Von der Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat wurde kein Gebrauch gemacht. Der Erschliessungsplan kann mit den vom Gemeinderat am 25. März 1987 getroffenen Einspracheentscheiden als abschliessend genehmigt betrachtet werden.

Formell ist das Folgende zu erwähnen:

Die Planinhalte, die Gegenstand des Auflageverfahrens sind, müssen aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Auflageplanes einen Geltungsbereich enthalten. Zudem wird der Gegenstand des Planauflageverfahrens zweckmässigerweise durch eine geeignete Signatur oder in der Regel durch eine farbliche Darstellung deutlich gemacht. Beides fehlt im vorliegenden Erschliessungsplan und dieser erfüllt in der graphischen Darstellung die formellen Anforderungen an einen Auflageplan nicht. Indessen ist aufgrund der Ausschreibung und der eingegangenen Einsprachen der Auflagegegenstand und Planinhalt offensichtlich genügend hervorgegangen, so dass sich eine Rückweisung nicht rechtfertigt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Im Jahr 1986 (RRB Nr. 2481 vom 19.8.1986) hat der Regierungsrat die Ortsplanungsrevision über den Dorfteil Selzach genehmigt. Das Rechtssicherheitsgebot verlangt es, dass Nutzungspläne nicht bereits nach kurzer Zeit wieder abgeändert werden können. Je eher ein Nutzungsplan wieder abgeändert werden soll, desto grösser muss das öffentliche Interesse an der Planänderung sein; entsprechend müssen sich auch die Voraussetzungen geändert haben.

Objektiv beurteilt liegen keine Gründe vor, die eine Abänderung des Erschliessungsplanes im Bereich der Zwischenbrühlstrasse nach so kurzer Dauer rechtfertigen. Andererseits ist die Abänderung nur geringfügiger Natur und es liegen auch keine Beschwerden vor. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Einflussnahme des Regierungsrates bei der Beurteilung der Planungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit erscheint deshalb eine Zurückweisung als nicht verhältnismässig.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Erschliessungsplanes im Bereich der Zwischenbrühlgasse (Blatt Nr. 19 der Strassen- und Baulinienpläne) der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass aus dem Grundsatz von Treu und Glauben erst kürzlich genehmigte Nutzungspläne nicht unbedenklich und nicht ohne dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben und ein objektives öffentliches Interesse an der Planänderung besteht, wieder abgeändert werden können.
3. Der Geltungsbereich eines Nutzungsplanverfahrens ist künftig durch einen Perimeter und allenfalls eine farbliche Darstellung hervorzuheben.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1987 noch 2 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 23.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 223.--	Verrechnung im KK 111.31

=====

(Staatskanzlei Nr. 230) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. E. Schuler

Kantonales Amt für Raumplanung
E 0 8. SEP. 1987
<i>Di</i>

- 4 -

Geht an:

Bau-Departement (2) Bi/ra

Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Lebern, Amthaus II, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 2545 Selzach mit 1 gen. Plan (folgt später)

mit Verrechnung im KK/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 2545 Selzach

Bauverwaltung der EG, 2545 Selzach

Ing.-Büro Emch + Berger, Schöngrünstrasse, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung:

Selzach; Abänderung Erschliessungsplan im Bereich der Zwischenbrühlgasse